

§ 29 GDBNDVerfSchVDV — Leistungstests im Hauptstudium

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Hauptstudium sind mindestens zwölf Leistungstests zu absolvieren. Sechs Leistungstests sind Klausuren.
- (2) Im Einvernehmen mit den Dienstbehörden kann die Hochschule festlegen, dass mehr als sechs Leistungstests in einer anderen Form als der Klausur absolviert werden können.
- (3) Studierende der Fachrichtung Bundesnachrichtendienst schreiben
 1. zwei Klausuren in dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 3 und
 2. je eine Klausur in den Studiengebieten nach § 28 Nummer 1, 2, 4 und 6.
- (4) Studierende der Fachrichtung Verfassungsschutz schreiben
 1. zwei Klausuren in dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 3,
 2. eine Klausur in dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 6 und
 3. je eine Klausur in drei der Studiengebiete nach § 28 Nummer 1 bis 5.
- (5) Die Leistungstests des Hauptstudiums II sollen einen Monat vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein.

Zitiervorschlag: § 29 GDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDBNDVerfSchVDV/29>